

Evangelische Kirche im Rheinland
- vertreten durch die Kirchenleitung -
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

VERWALTUNGSGERICHT
der Berichterstatter

Zweitschrift

Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-0
Telefax (0211) 45 62-556
E-Mail:
Verwaltungsgericht@
ekir-lka.de

Datum
12.12.2011

Unser Zeichen
2 VG 20/2010

Verwaltungsstreitsache Rolf Thumm gegen Evangelische Kirche im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Hinweis:

Die 2. Kammer hält die angefochtene Entscheidung der Beklagten zur Abberufung des Klägers für ermessensfehlerhaft und weist dazu auf Folgendes hin:

Die lange Liste der von der Beklagten aufgeführten Vorkommnisse ist für die vorliegend zu beurteilenden Fragen einer ermessensfehlerfreien Missbrauchskontrolle überwiegend nichtssagend. Deutlich wird, dass es einen offenbar tief sitzenden Konflikt zwischen dem Kläger auf der einen Seite und dem Presbyterium mit seiner Pfarrerkollegin auf der anderen Seite gab. Vor diesem Hintergrund und insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Kläger sogar ausdrücklich vorträgt, der Konflikt sei von seiner Kollegin geschürt und über Jahre aufgebaut worden, um ihn aus dem Amt zu drängen, hätte es der Beklagten obliegen, hier besonders sorgfältig zu prüfen, ob es sich nicht um einen Missbrauchsfall handelt, in dem ein Presbyterium versucht, sich eines unbequemen Pfarrers zu entledigen.

Das gilt auch angesichts der zahlreichen Vorwürfe von Dienstvergehen und sogar Straftatbeständen, die die Beklagte jedoch lediglich kolportiert, ohne zu berichten, ob und mit welchem Ergebnis sie Anstrengungen zur Überprüfung der Vorwürfe unternommen habe.

Letztlich beschränkt sich die Beklagte auf den Hinweis, beide Seiten hielten die Gemeinde für gespalten. Im Fall eines Zerwürfnisses zwischen Pfarrer und Presbyterium ist von einer fehlenden Gewährleistung gedeihlichen Wirkens aber nur dann auszugehen, wenn der Streit über das Presbyterium hinaus in die Gemeinde hinein wirkt und so dazu führt, dass eine nachhaltige, auf andere Weise nicht mehr zu behebende Störung im Verhältnis des Pfarrers zu wesentlichen Teilen der Gemeinde oder zu einer nicht unbeträchtlichen Gruppe von Gemeindemitgliedern eintritt (VGH UEK, Az. VGH 2/03; VK EKIR, Az. 8/2006).

Kernarbeitszeit
Mo/Di/Do 8.30 - 15.00 h
Mi/Fr 8.30 - 12.30 h

Sie erreichen das Dienstgebäude vom Hauptbahnhof aus mit den U-Bahn-Linien U78 und U79 (Haltestelle *Kennedydamm*, Fahrzeit 8 Min.) oder mit den Bussen 721 und 722 (Haltestelle *Frankenplatz*, Fahrzeit 15 Min.).

Zum Umfang der angeblichen Spaltung, also wie viele einfache Gemeindemitglieder sie erfasst, zu ihrer Nachhaltigkeit und dazu, ob und in welcher Weise solche einfachen Gemeindemitglieder, die auf Seiten des Presbyteriums stehen, sich außerstande sehen, den Dienst des Klägers anzunehmen, und sich seinem Wirken entziehen (vgl. VGH UEK, Az. VGH 12/06), wird nichts mitgeteilt.

Selbst wenn es eine gravierende Spaltung in der Gemeinde geben sollte, die durch eine Abberufung des Klägers abgebaut werden könnte, erschiene es nicht zulässig, eine Abberufung nach § 84 Abs. 2 PfdG auf diese Spaltung zu stützen, falls das Presbyterium die Spaltung durch eigenes Handeln, das in dem Motiv begründet wäre, einen missliebigen Pfarrer loszuwerden, verursacht haben sollte. Denn ansonsten könnte ein Presbyterium sich eines ihm unbequemen Pfarrers umso leichter entledigen, je gedeihlicher er in der Gemeinde wirkt. Denn gegen ihn gerichtete Stellungnahmen des Presbyteriums dürften dann um so eher und vehementer eine Solidarisierung auf Seiten der einfachen Gemeindemitglieder auslösen. Damit könnte dann umso leichter eine objektive Spaltung der Gemeinde festgestellt und mit dieser Begründung die Abberufung des Pfarrers nach § 84 Abs. 2 PfdG erreicht werden.

Unklar bleibt schließlich auch, wieso die angebliche Spaltung gerade durch eine Abberufung des Klägers behebbar sein soll. Denn zufolge der Darstellung der Beklagten haben sich erheblich mehr Gemeindemitglieder positiv über den Kläger geäußert als negativ. Dem Frieden und der Versöhnung in der Gemeinde dürfte es vielmehr dienlicher sein, wenn der vorliegende Konflikt durch eine gütliche Einigung beigelegt werden könnte.

Der Kläger tritt Ende des Monats in den Ruhestand. Unabhängig davon, ob es der Beklagten auf den o.g. Hinweis hin gelingen sollte, ihre Ermessenserwägungen erfolgreich zu ergänzen, wird der Kläger also nicht mehr in den aktiven Dienst zurückkehren.

Der Rechtsstreit dreht sich damit im Ergebnis nur noch darum, ob die Beklagte die infolge der Abberufung einbehaltenen Besoldungsteile nachzahlen muss. Daher wird folgender Vergleichsvorschlag unterbreitet:

Die Beklagte nimmt die Abberufung des Klägers zurück und zahlt an den Kläger 2/3 der bis zum Eintritt in den Ruhestand einbehaltenen Besoldung aus.

Es wird um Stellungnahme zu den o.g. Hinweisen und zum Vergleichsvorschlag binnen 4 Wochen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Holtgrewe, Berichterstatter